

Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 gemäß § 87b SGB V folgenden 3. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

Stabilisierung des Vergütungsvolumens Genetisches Labor

In § 17 VM wird folgender Absatz 2 neu eingefügt. Absatz 2 –alt- wird zu Absatz 3 –neu-.

(2) Zur Stabilisierung der Vergütung der humangenetischen Leistungen wird dem Vergütungsvolumen des Abs. 1 regelmäßig im ersten Quartal eines Jahres ein Betrag in Höhe der hälftigen Differenz zwischen den Grundbetragsvolumina des ersten und des zweiten Quartals dieses Jahres - jeweils vor Berücksichtigung des Fremdkassenzahlungsausgleichs - aus dem Honorarausgleichsfonds Genetisches Labor hinzugefügt und im zweiten Quartal dieses Jahres derselbe Betrag aus dem Vergütungsvolumen des Abs. 1 in den Honorarausgleichsfonds Genetisches Labor zurückgeführt.

Erläuterungen

Die Grundbetragsvolumina Genetisches Labor (vor Berücksichtigung des FKZ-Saldos) weisen regelhaft im ersten und zweiten Quartal eines Jahres erhebliche Schwankungen gegenüber dem kalenderjährigen Durchschnitt auf: So lag im 1. Quartal 2020 das Volumen rund 32% unter und im 2. Quartal 2020 rund 38% über dem Durchschnitt, während die Quartale 3/2020 und 4/2020 etwas unterhalb des Durchschnitts lagen. Diese Schwankungen führen – bei Annahme einer gleichbleibenden Leistungsanforderung – auch unter Berücksichtigung des FKZ-Saldos zu nicht sachgerechten Schwankungen des Honorars für die abgerechneten Leistungen.

Zur Stabilisierung der Vergütung werden mit der vorliegenden Regelung die Vergütungsvolumina des Genetischen Labors in den ersten und zweiten Quartalen eines Jahres aneinander angeglichen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass beide Vergütungsvolumina etwas oberhalb des kalenderjährigen Durchschnitts liegen.

Die Finanzierung der Regelung über den HAF Genetisches Labor bewirkt, dass die Angleichung ausschließlich mit den Finanzmitteln des Genetischen Labors erfolgt und im Jahresergebnis finanzneutral ist.

Die Regelung tritt noch zum 1. Quartal 2021 in Kraft und berücksichtigt damit die vom Bewertungsausschuss in seiner 547. Sitzung beschlossene MGV-Anhebung für die Leistungen des genetischen Labors in 2021.

Die Änderungen treten mit Wirkung für die Honorarabrechnung des Quartals 1/2021 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.